

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e01734a5-9ac6-3c40-bd83-9871f7f314be>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 70 BGV C24 - Verhalten bei Gewittern

Abweichend von § 27 dürfen Sprengladungen auch bei Gewittern mit elektrischen Zündern versehen und gezündet werden, wenn Brückenzünder HU verwendet werden und wenn auf untertägigen Baustellen, die

- bis zu 1000 m über Meereshöhe liegen, die Sprengstelle mindestens 50 m vom Portal, Stollenfenster oder von der Schachttöffnung entfernt ist und die Gebirgsüberdeckung mindestens 50 m beträgt

oder

- mehr als 1000 m über Meereshöhe liegen, die Sprengstelle mindestens 200 m vom Portal, Stollenfenster oder von der Schachttöffnung entfernt ist und die Gebirgsüberdeckung mindestens 200 m beträgt.

